

info plus

Informationen der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

ABSICHERUNG FÜR DIE FEUERWEHR

In jedem Fall aufs Neue sorgfältig und engagiert

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren setzen ihr Leben für andere ein. Sie opfern ihre Freizeit und stellen sich mit ihrem ehrenamtlichen Engagement in den Dienst der Allgemeinheit. „So sehe nicht nur ich dies, sondern auch die Gesetzgeber aus Bund und Land“, sagt Johannes Plönes, Mitglied der Geschäftsführung der Unfallkasse NRW (UK NRW). Denn: Der Landesgesetzgeber baut auf die Freiwilligen Feuerwehren als Bestandteil kommunaler Gefahrenabwehr und der Bundesgesetzgeber hat dafür den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz ausgestaltet.

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren kennt klare Voraussetzungen: Schutz des Einzelnen vor den Risiken aus der versicherten Tätigkeit für die Freiwillige Feuerwehr durch gesetzliche Leistungen, ergänzt um die Mehrleistungen dazu. Der Landesgesetzgeber und der Träger der Feuerwehr stecken den Rahmen dafür ab, was zur versicherten Tätigkeit von Freiwilligen Feuerwehrleuten gehört. Dabei hat der Sozialgesetzgeber deutlich gemacht: Steht der Feuerwehrangehörige unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, dann hat diese Vorrang vor gesetzlicher Kranken-, Renten-

und Arbeitslosenversicherung sowie in der Regel auch vor privaten Versicherungsleistungen. Daher steht die UK NRW bei Unfällen von Freiwilligen Feuerwehrleuten stets an erster Stelle. Um diesen Vorrang der gesetzlichen Unfallversicherung klarzumachen, ist im Sozialgesetzbuch genau beschrieben, was ein Unfall, Wegeunfall oder eine Berufskrankheit ist und wie sich Unfälle von Krankheiten abgrenzen. „Bei der Abgrenzung zwischen Unfall und Krankheit kommt es darauf an, ob und welcher Gesundheitsschaden wesentlich auf einen Unfall zurückzuführen ist“, sagt Plönes. Diese Abgrenzung ist zwar rechtlich eindeutig, so Plönes, doch in manchen Fällen schwer vermittelbar. Es geht darum, einen medizinischen Sachverhalt zu bewerten. Daher holt sich die UK NRW, bevor sie eine Entscheidung trifft, medizinische

SERVICE

Mehr zum Versicherungsschutz für Freiwillige Feuerwehrleute in NRW:
www.unfallkasse-nrw.de
 WebCode N600

Sachkenntnis bei beratenden Ärzten und beauftragten Gutachtern ein. An der Gutachterauswahl wird der Versicherte aktiv beteiligt. Greift die gesetzliche Unfallversicherung nicht, dann ist das für die Betroffenen oft schwer zu akzeptieren. Plönes: „Weil wir um diese Probleme wissen, gehen wir sehr sorgfältig bei den Entscheidungen vor. In jedem Einzelfall ist unserer Engagement gefordert.“
infoplus als PDF per Mail: infoplus@kompart.de

BELASTUNG MIT DEM RICHTIGEN MASS

„Denk an mich. Dein Rücken“

Heben, Tragen, Bücken, einseitige Belastungen: In vielen Berufen ist der Rücken durch die Arbeit besonders gefährdet. Das gilt auch für den Einsatz von Freiwilligen Feuerwehrleuten. Die Präventionskampagne „Denk an mich. Dein Rücken“ hilft, den Rücken richtig zu for-

dern, ihn stark und beweglich zu halten. Woran erkenne ich, was den Rücken belastet? Wie schone ich ihn? Welche Rolle spielt der Betriebssport dabei, den Rücken gesund zu halten? Neben vielen Tipps finden sich hier Materialien, beispielsweise zur Gefährdungsbeurteilung oder

ein Leitfaden für Gesundheitstage. Die Kampagne läuft bis 2015. Hinter ihr stehen die Unfallkassen, Berufsgenossenschaften, die Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau sowie die Knappschaft. Die Kampagne im Internet unter: www.deinruecken.de

Start



Uwe Meyeringh,
Vorstandsvorsitzender
der Unfallkasse
Nordrhein-
Westfalen

Gerecht – nicht billig

Verantwortungsbewusst, leistungsbereit, solidarisch – das sind ehrenamtlich Engagierte. Das Beispiel der Freiwilligen Feuerwehr zeigt: Im Extremfall bedeutet ehrenamtliches Engagement den Einsatz des Lebens. Ein solcher Beitrag zum Gemeinwesen verdient besonderen Schutz, so wie ihn die gesetzliche Unfallversicherung gewährt. Die UK NRW bietet ihren versicherten Feuerwehrleuten per Satzung zudem ein Mehr an Leistungen, um deren überdurchschnittliches Engagement zu würdigen. Diese Mehrleistungen gehen über die gesetzlich vorgesehenen Leistungen hinaus. Für das gesamte Leistungsangebot der UK NRW hat der Sozialgesetzgeber die Grundlagen geschaffen, aber auch die Grenzen gesetzt. Das mag im Einzelfall unfair wirken. Im Sinne der Gleichbehandlung prüfen wir jeden Fall sorgfältig und helfen Feuerwehrleuten nach einem Arbeitsunfall mit allen geeigneten Mitteln. Dabei suchen wir rechtlich einwandfreie, passgenaue und gerechte Lösungen – keine billigen.

In diesem Sinne Ihr

Uwe Meyeringh

Drei Fragen an



Dr. Jan Heinisch,
Vorsitzender
des Verbandes der
Feuerwehren in NRW

Ein Schutz, der die Sorgen nimmt

Wie wichtig ist die gesetzliche Unfallversicherung für die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr?

■ Die Versicherung ist eine nicht wegzudenkende Voraussetzung der Freiwilligen Feuerwehr. Wer ohne Lohn permanent bereit ist, sich im Einsatz in Gefahr zu begeben, bedarf eines sorgennehmenden Schutzes. Spätestens die Familien würden ihre Väter und Mütter sonst nicht mehr zum Einsatz fahren lassen.

Wo muss die Politik beim Umfang des Versicherungsschutzes nachsteuern?

■ Unser Verband richtet sein Augenmerk vor allem auf die als „Vorschäden-Diskussion“ bekannte Problematik. Im Kern geht es darum, inwieweit im – unstrittigen – Schadenfall ein Vorschaden oder eine sogenannte innere Ursache rechtlich zum Ausschluss der Versicherungsleistung führt. Rechtlich handelt es sich um ein Thema des Bundes. Wir haben aus NRW in Richtung auf den Deutschen Feuerwehrverband die Initiative zu einer Änderung des SGB VII ergriffen, insbesondere der §§ 8, 104 und 106 Abs. 3.

Was heißt das konkret?

■ Klassisches Beispiel ist der Riss der Achillessehne – ein Vorgang, der medizinisch ohne Vorschädigung so gut wie ausgeschlossen ist. Ähnliches gilt für bestimmte Knieverletzungen. Die Einsatzkraft weiß in der Regel nichts von ihren eigenen Vorschäden, denn sie wurden zuvor bei den regelmäßigen, vorgeschriebenen Tauglichkeitsuntersuchungen nicht entdeckt. Die Einsatzkraft gilt also für die Feuerwehr als einsatztauglich. Sie selbst verlässt sich darauf. Dann muss auch die Versicherung zu ihrem Schutz haften.

GESETZLICH UNFALLVERSICHERT ODER NICHT?

Sozialgesetzbuch gibt Ton an

Das Sozialgesetzbuch (SGB) VII regelt, bei welchen Einsätzen, Arbeiten oder Veranstaltungen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren gesetzlich unfallversichert sind.

■ Wann gilt der Versicherungsschutz, wann nicht? Fragen zu folgenden Themen richten die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren häufig an die UK NRW:

■ Wir bauen an unserem Feuerwehrgerätehaus – bin ich versichert?

Auch wenn es sich dabei um keine Feuerwehrarbeit im engeren Sinne handelt, können Feuerwehrmitglieder gesetzlich unfallversichert sein. Das ist der Fall, wenn

- sie direkt im Auftrag der Kommune arbeiten, die Träger der Feuerwehr ist oder
- die Kommune die Arbeiten an die eigene Feuerwehr übertragen hat und die Freiwillige Feuerwehr den Auftrag hat, diese zu unterstützen oder
- sie für einen Feuerwehrverein arbeiten, den die Kommune beauftragt.

■ Wann sind Schüler und Studierende im Praktikum bei uns versichert?

Schüler, Studierende oder Freiwillige Feuerwehrleute selbst können in diesem Fall über die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen versichert sein. Das gilt

- für Schüler während ihres Schulpraktikums, und zwar im Rahmen ihrer Versicherung über ihre eigene Schule,
- für das Ferienpraktikum; in diesem Fall liegt die Unfallanzeige dann in der Hand der Kommune,
- für Studierende, die ein Praktikum absolvieren,
- für Freiwillige Feuerwehr-

leute, die ein Praktikum bei der Berufsfeuerwehr machen.

■ Sind wir bei unserem Tag der offenen Tür versichert?

Grundsätzlich ja. Das gilt für alle Tätigkeiten von Getränkeauschank und Grillen über Tombola bis zum Vorführen von Übungen. Der Schutz umfasst nicht nur die Angehörigen der Feuerwehr – einschließlich der Jugendfeuerwehren –, sondern auch sonstige Helfer. Dazu gehören beispielsweise Ehe- und Lebenspartner oder Verwandte, die zum Helfen durch die Wehrführung aufgefordert wurden. Der Schutz ist mit dem offiziellen Ende der Veranstaltung und den Arbeit-

ten danach beendet. Der Schutz gilt nicht für die Besucher der Veranstaltung.

■ Sind wir versichert, wenn wir den Sankt-Martin-Zug begleiten?

Ja. Die Begleitung von Martinsumzügen ist zwar keine originäre Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehren nach dem Feuerschutzhilfeeleistungsge-

setz NRW, jedoch können auch im Einzelfall solche Tätigkeiten der Feuerwehrangehörigen versichert sein, mit deren Wahrnehmung sie durch ihren Dienstherrn beauftragt werden. Beauftragt also der Bürgermeister einer Kommune die Freiwillige Feuerwehr beispielsweise mit der Begleitung eines Sankt-Martin-Zuges, so stehen die Feuerwehrleute unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Der Versicherungsschutz umfasst die auszuübende Tätigkeit, aber auch die Wege, die in diesem Zusammenhang zurückgelegt werden.

■ Wo bin ich versichert, wenn ich Mitglied in zwei Freiwilligen Feuerwehren bin?

Viele Feuerwehrleute engagieren sich sowohl dort, wo sie wohnen, als auch dort, wo sie arbeiten. Der Versicherungsschutz gilt für beide Freiwilligen Feuerwehren gleichermaßen. Passiert ein Unfall beim Einsatz für die Freiwillige Wehr am Beschäftigungsort, so muss er von dort an die UK NRW gemeldet werden.

SERVICE
Die UK NRW im Internet:
www.unfallkasse-nrw.de

Häufige Fragen: Infos im Netz

Vom Gesetz in die Praxis: Auf ihrer Website hat die UK NRW alle wichtigen Informationen rund um den Versicherungsschutz übersichtlich aufbereitet. Die Hintergrundinformationen zeigen: Im Mittelpunkt bei jedem Unfall steht die Frage, ob es sich um einen Arbeitsunfall handelt. Wie kann es sein, dass ein Kreuzbandriss im Einsatz kein Arbeitsunfall ist? Beispiele machen deutlich, warum der Gesetzgeber nicht jeden Unfall unter den Schutz der Gesetzlichen Unfallversicherung gestellt hat – und

warum die UK NRW deshalb jeden einzelnen Fall sorgfältig prüfen muss. Darüber hinaus wird erklärt, warum Feuerwehrleute für ihren ehrenamtlichen Einsatz Mehrleistungen bekommen. Im Feuerwehr-Portal auf der Website finden sich weitere häufige Fragen und Antworten zu Leistungen und Versicherungsschutz.

Hintergrundinformationen:

www.unfallkasse-nrw.de

WebCode N600

Im Feuerwehr-Portal:

www.unfallkasse-nrw.de

WebCode 407

MEHRLEISTUNGEN

Das Plus für ein besonderes Ehrenamt

Freiwillige Feuerwehrleute erbringen in besonderem Maße ehrenamtlichen Einsatz für die Allgemeinheit, notfalls auch unter Einsatz ihres Lebens. Die Satzung der Unfallkasse NRW sieht daher in Paragraph 21 und dessen Anhang Mehrleistungen für Freiwillige Feuerwehrleute vor, um dieses ehrenamtliche Engagement zu würdigen.

■ Mehrleistungen sind Geldzahlungen, die zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Leistungen bei Arbeitsunfällen gewährt werden. Es dürfen also nur gesetzlich ohnehin vorgesehene Leistungen erhöht, ergänzt oder erweitert werden. Diese Leistungen sind im Sozialgesetzbuch (SGB VII, IX) verankert. Nach derzeitiger allgemeiner Rechtsmeinung ist es nicht zulässig, durch Mehrleistungen neue Leistungen zu schaffen. Die Satzung der UK NRW unterscheidet zwischen ehrenamtlich tätigen Personen und Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Un-

glücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich und ehrenamtlich tätig sind, also zum Beispiel Freiwillige Feuerwehrleute. Folgende Mehrleistungen erhalten Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren nach versicherten Unfällen von der Unfallkasse NRW:

- Die **kalendertägliche Mehrleistung** wird ab dem ersten Tag der ärztlich festgestellten Arbeitsunfähigkeit gewährt. Wann diese Leistung endet, ist im SGB VII geregelt.
- Als **Nettoverdienstausschlag** wird der Unterschiedsbetrag gewährt, der zwischen dem Verletzten-/Übergangsgeld und dem entgangenen regelmäßigen Nettoeinkommen liegt.
- Die **Mehrleistungen zur Ren-**

te an Versicherte werden mindestens nach einem Jahresarbeitsverdienst berechnet, der bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 60 v. H. und nach Vollendung des 18. Lebensjahres 100 v. H. der im Zeitpunkt des Arbeitsunfalls maßgebenden Bezugsgröße West nach § 18 SGB IV beträgt.

SERVICE

Die Satzung der Unfallkasse NRW im Internet:
www.unfallkasse-nrw.de
 WebCode 16

Zum Thema

Service der UK NRW für Freiwillige Feuerwehrleute



- **Einmalige Mehrleistungen an Versicherte** werden ebenfalls bei Erwerbsunfähigkeit gewährt. Die Höhe des Betrages hängt vom Grad der Erwerbsminderung ab.
- **Mehrleistungen an Hinterbliebene** werden zunächst zum Sterbegeld gezahlt. Davon werden die Bestattungskosten bestritten. Bleibt Geld übrig, wird

dies in der gesetzlichen Erbfolge ausgezahlt.

- **Mehrleistungen zu Hinterbliebenenrenten** werden wenigstens nach dem Mindest-Jahresverdienst berechnet.
- Als weitere **einmalige Mehrleistungen an Hinterbliebene** werden 30.000 Euro gezahlt, wenn der Tod als Folge des Versicherungsfalls eingetreten ist.



Juliane Poweleit (39) ist ausgebildete Verwaltungswirtin und arbeitet seit 1996 beim Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand.

Was macht eigentlich ...

... eine Ansprechpartnerin für die Feuerwehr?

■ Jeder von uns kennt das aus seinem Alltag: Man wartet dringend auf eine Nachricht, ein Telefonat verläuft nicht ganz wunschgemäß, schnell hat man ein ungutes Gefühl. So kann es auch mal Versicherten aus den Reihen der Feuerwehr nach einer Unfallanzeige gehen. Warum höre ich so lange nichts? Läuft wirklich alles in meinem Sinne?

Wenn sich bei einem Feuerwehr-Versicherten Zweifel einschleichen oder auch einfach Unsicherheit aufkommt, kann er mich entweder direkt ansprechen oder über das Formular

„Ihre Meinung ist uns wichtig“ auf unserer Website erreichen. Ich kümmerere mich dann schnellstmöglich und auf kurzem Weg darum: Dafür informiere ich mich ausführlich beim Versicherten und nehme Kontakt auf zu dem Sachbearbeiter im Haus, in dessen Hand der Fall liegt. Was ist der Stand der Dinge? Gibt es Probleme? Wie können wir sie lösen? Anschließend melde ich mich beim Versicherten zurück, manchmal kann auch ein persönliches Treffen hilfreich sein.

Bei meiner Arbeit als Sachbearbeiterin Betreuungsfall/Rehabilitation

erlebe ich täglich, dass der direkte Kontakt der beste Weg ist, um Probleme aus dem Weg zu räumen: Als Ansprechpartnerin für unsere Versicherten bei der Feuerwehr gehe ich unvoreingenommen auf die Menschen zu, lerne sie und ihre Probleme kennen und trete bei Konflikten als kommunikative Vermittlerin auf. Offener, ehrlicher und fairer Umgang schafft Vertrauen – damit habe ich in den vielen Jahren, die ich beim Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand arbeite, durchweg gute Erfahrungen gemacht.

Personalien



Gregor Isenbort (42) ist neuer Direktor der „DASA Arbeitswelt Ausstellung“ in Dortmund. Er löst Dr. Gerhard Kilger ab, der in den Ruhestand geht. Kilger, Aufbau- und Geschäftsführer der DASA, hat diese fast 25 Jahre lang geleitet. Der gebürtige Ostwestfale Isenbort leitete zuvor die Abteilung Öffentlichkeitsarbeit/Wechselausstellungen im Museum für Kommunikation Berlin.

Prof. Dr. med. Reinhard Hoffmann (55), Ärztlicher Direktor der Berufsgenossenschaftlichen Unfallklinik Frankfurt, ist zum Präsidenten der Deutschen Gesellschaft für Orthopädie und Unfallchirurgie für das Jahr 2013 gewählt worden. Hoffmann, der aus Unna stammt, ist bereits Präsident der Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie für 2013 und ihr designierter Generalsekretär für 2014 bis 2017.



UNFALLANZEIGE

Vollständige Meldung fördert das Verfahren

Feuerwehrleute, die bei der Unfallkasse NRW (UK NRW) versichert sind, möchten nach einem Unfall so schnell wie möglich ihre Leistungen bekommen. Dafür ist es wichtig, die Unfallanzeige umgehend und vollständig auszufüllen.

■ Hat ein Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr einen Unfall, füllt der Betroffene normalerweise zusammen mit dem Löschgruppenführer die Unfallanzeige aus. Dieser leitet sie an den Wehrführer weiter, dieser wiederum an die Kommune. Von hier geht sie an die UK NRW.

Da die Feuerwehrmitglieder Anspruch auf Mehrleistungen haben, wird bei der UK NRW jede dieser Anzeigen als Schwerfall behandelt. „Damit wir die Unfallanzeige möglichst schnell bearbeiten können, ist für uns die Vollständigkeit so wichtig – von den persönlichen Daten über den Unfallhergang bis zu Arbeitgeber, Fehlzeiten und Bankverbindung“, sagt Thomas Ehmke, Gruppenleiter Unfall-

entschädigung im Schwerfallbereich bei der UK NRW.

Wenn der Versicherte jedoch eine Rubrik nicht ausfüllen kann, sollte er die Unfallanzeige dennoch binnen drei Tagen auf den Weg bringen. „Unklarheiten beseitigen wir dann gemeinsam mit dem Versicherten“, sagt Ehmke. Ohnehin können die Feuerwehrleute sich immer an den Sachbearbeiter oder die Sachbearbeiterin wenden – umgekehrt nutzen auch diese den direkten Draht zu den Versicherten: Gibt es Nachfragen, klären sie sie meist im persönlichen Gespräch. „Manchmal ist es auch sinnvoll, sich die Unfallstelle noch einmal anzuschauen“, sagt Ehmke. Auch die Akten der Staatsanwaltschaft oder Polizei können im Einzelfall herangezogen werden, beispielsweise bei Verkehrsunfällen. Ehmke: „Dies ist nicht immer notwendig, kommt daher nicht in jedem Fall zum Tragen.“

Die Unfallanzeige zum Download:
www.unfallkasse-nrw.de
 WebCode D6144

FEEDBACK

„Ihre Meinung ist uns wichtig“

■ Im persönlichen Kontakt individuelle Lösungen für ihre Versicherten zu suchen: Das ist der Unfallkasse NRW wichtig. Das gilt auch, wenn die Dinge aus Sicht der Versicherten mal nicht so rund laufen. Ina Doppstadt betreut die zentrale Beschwerdestelle. Bei ihr laufen alle Mitteilungen ein, die über das Formular „Ihre Meinung ist uns wichtig“ auf der Website der UK NRW oder direkt über die Mailadresse (siehe unten) eingehen. „Manchmal betrifft es die Leistungen, manchmal sind Erwartungen nicht erfüllt“, sagt Doppstadt. Ganz bewusst lässt das Formular auch Raum für allgemeine Anfragen oder Ideen. Zusammen mit zwei Kollegen in den beiden Regionaldirektionen sorgt Doppstadt dafür, dass das Anliegen den richtigen Ansprechpartner erreicht. „Oft können wir Dinge innerhalb einer Woche erledigen.“ Dieser Service für die Versicherten ist ein wertvolles Feedback für die UK NRW.

E-Mail: beschwerdemanagement@unfallkasse-nrw.de

Ihr Draht zur infoplus-Redaktion:

Tel.: 030 22011-202, E-Mail: infoplus@kompart.de

KomPart Verlagsges. mbH & Co. KG, Postfach 110226, 10832 Berlin

Impressum

Herausgeber:
 Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Verantwortlich:
 Gabriele Pappai, Sprecherin der Geschäftsführung, Unfallkasse NRW, Sankt-Franziskus-Str. 146, 40470 Düsseldorf

Redaktion:
 Claudia Schmid (verantwortlich), Hans-Bernhard Henkel-Hoving, Karola Schulte, Kristin Sporbeck; Grafik: Désirée Gensrich

Verlag:
 KomPart Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Postfach 110226, 10832 Berlin
 Tel.: 030 22011-0, Fax: 030 22011-105, E-Mail: verlag@kompart.de
 Druck: Albersdruck, Düsseldorf

TERMINE

■ „Aggression und Suizid im Gesundheitswesen“ ist das Thema einer Fachtagung, zu der die Unfallkasse NRW am 28. Mai 2013 in den RuhrCongress nach Bochum einlädt. Anerkannte Experten und Expertinnen aus Wissenschaft und Praxis informieren darüber, wie sich verbale Gewalt und Aggression auf die Beschäftigten im Gesundheitswesen auswirken und wie diese das Erleben von Suiziden und Suizidversuchen bewältigen können. Die Experten zeigen auch auf, welche Gewalterfahrungen medizinische Rettungskräfte im Einsatzalltag haben und welche Hilfe diese brauchen. Anmeldeschluss für die Tagung ist der 21. Mai. Anmelde-möglichkeiten sowie weitere Informationen im Internet unter: www.unfallkasse-nrw.de
 WebCode N663